

bourgeoisie durchzusetzen. Für unseren Staat hat volle Gültigkeit, was W. I. Lenin über die Stärke des sozialistischen Staates sagte: „Er ist dann stark, wenn die Massen alles wissen, über alles urteilen können und alles bewußt tun.“^{6/}

Gerade die höheren Anforderungen an die staatliche Leitung und Planung bedingen die immer breitere Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Leitung und sind nur durch die zunehmend aktive Mitwirkung der Bürger an den Staatsangelegenheiten zu erfüllen. In unserer Ordnung ist die Demokratie kein Selbstzweck, kein schmückendes Attribut, sondern Existenzbedingung der Gesellschaft. Die Qualifizierung der staatlichen Leitung setzt voraus, daß das Wissen und die Erfahrungen der Werktätigen noch effektiver für die staatliche Leitung genutzt werden, daß die großen Potenzen, die in der bewußten Mitarbeit der Bürger liegen, für die Lösung der staatlichen Aufgaben immer umfassender ausgeschöpft werden.

Deshalb stellte der VIII. Parteitag der SED auch die Holle und die Tätigkeit der Volksvertretungen in den

Mittelpunkt der weiteren Arbeit zur Entwicklung des sozialistischen Staates. „Bessere Arbeit der Volksvertretungen und mehr Autorität für die Abgeordneten — das ist ein Anliegen unserer Partei“, betonte Genosse Erich Honecker im Bericht des Zentralkomitees.^{7/} Gemäß den von W. I. Lenin entwickelten Grundsätzen für die Funktion der sozialistischen Vertretungskörperschaften bilden die Volksvertretungen die Grundlage des einheitlichen Systems unserer Staatsmacht. Sie verkörpern am vollständigsten den demokratischen Charakter unserer Staatsmacht und die Unteilbarkeit der politischen Macht der Werktätigen; sie sind die entscheidende staatliche Organisationsform, in der die Führung durch die Arbeiterklasse und ihr Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, mit den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten der Werktätigen verwirklicht wird. In den Volksvertretungen fließen alle demokratischen Aktivitäten zusammen, werden hier zusammengefaßt und verallgemeinert, werden in verbindliche staatliche Entscheidungen umgesetzt, deren Durchführung wiederum unter breiter demokratischer Mitarbeit der Werktätigen, ihrer Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen erfolgt.

Daß diese Grundsätze für das Wirken der Volksvertretungen in unserer Gesellschaft zur festen Praxis geworden sind, schließt nicht aus, daß sich höhere Anforderungen und neue Probleme bei ihrer Verwirklichung ergeben. Auf dem VIII. Parteitag wurde darauf hingewiesen, daß die Qualität der Beschlüsse der Volksvertretungen zu verbessern ist. Die wachsenden Dimensionen und qualitativen Veränderungen unserer Volkswirtschaft, die zunehmende Verflechtung der gesellschaftlichen Tätigkeiten, die wachsende Bewußtheit der Werktätigen und die weitere schrittweise Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes verlangen eine höhere Qualität der Vorbereitung der Beschlüsse unter Auswertung breiter Erfahrungen der Werktätigen, verlangen exakte Analyse, sorgfältige Bilanzierung der Mittel und Kräfte, Ausschöpfung aller Ressourcen, genaue Festlegung der Verantwortung und der Termine, Sicherung der Organisierung der Durchführung und der Kontrolle. Die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle gilt es umfassend zu verwirklichen und besonders die Rechenschaftslegung vor den Werktätigen weiterzuentwickeln.

Mit der Verbesserung der Arbeit der Volksvertretungen ist die Qualifizierung der Arbeit des staatlichen

Apparates eng verbunden — gibt es doch in unserer Ordnung keine Trennung der gewählten Organe vom staatlichen Apparat. Durch die Arbeit des Apparates werden die Volksvertretungen befähigt, ihre Beschlüsse gründlich vorzubereiten, die Organisierung der Durchführung und die Kontrolle zu sichern; ebenso sind qualifizierte Beschlüsse der Volksvertretungen die Voraussetzung für eine wirksame Tätigkeit der Organe des Staatsapparates. Dabei ist die enge Verbindung mit den Werktätigen und deren Einbeziehung in die staatliche Leitung nicht den Volksvertretungen allein vorbehalten, vielmehr ist sie Prinzip der Tätigkeit aller staatlichen Organe. Das hat Genosse Willi Stoph auf dem VIII. Parteitag mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, als er die Grundsätze des sozialistischen Leitens darlegte. „Sozialistisch leiten heißt, vertrauensvoll mit den Menschen zu arbeiten“^{8/}, betonte er und gab damit dem Prinzip der Einheit von Volk und Staatsmacht Ausdruck, das für unsere Ordnung charakteristisch ist.

Rechtspflege — Bestandteil der einheitlichen Macht der Arbeiterklasse

Die auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Grundsätze für die weitere Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht bilden auch die Grundlage für die weitere Gestaltung der Arbeit der Rechtspflegeorgane. In unserer Gesellschaft sind die Organe der Rechtspflege Glieder des einheitlichen Systems der Staatsmacht, ist die Rechtspflege untrennbarer Bestandteil der Machtausübung durch die von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen. Für die Rechtspflegeorgane und ihre Tätigkeit gelten die gleichen Prinzipien wie für alle anderen Organe des sozialistischen Staates, die es entsprechend den spezifischen Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege zu verwirklichen gilt.

Die große Bedeutung, die der VIII. Parteitag der SED der Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit beimaß, stellt die Rechtspflegeorgane vor die Aufgabe, ihre Anstrengungen zu erhöhen und ihren Beitrag zu leisten, „daß überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden“.^{9/} Es geht um die strikte Verwirklichung des Rechts, das Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse ist und den Interessen der Arbeiterklasse entspricht. Die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane werden ihren Auftrag in Ehren erfüllen, wenn sie stets in dem Bewußtsein handeln, daß Rechtsverwirklichung in unserer Ordnung Verwirklichung der Macht der Arbeiterklasse ist, der Stärkung und dem Schutz dieser Macht dient.

Unsere Rechtspflegeorgane haben sich als zuverlässige Organe des sozialistischen Staates bewährt. Die in den Organen der Rechtspflege tätigen Kader kommen überwiegend aus der Arbeiterklasse und betrachten sich als Teil ihrer Klasse. Die demokratische Mitwirkung der Werktätigen, vor allem der Angehörigen der Arbeiterklasse, an der Rechtspflege ist auf breiter Grundlage gewährleistet. Aber das berechtigt nicht zur Selbstzufriedenheit. Nur einige Schlußfolgerungen aus den Materialien und Beratungen des VIII. Parteitages seien hier angedeutet:

Die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtspflege erfordert, daß die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane mit den Aufgaben und Problemen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gründ-

^{8/} W. Stoph, Bericht zur Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDK in den Jahren 1971 bis 1975, ND vom 19. Juni 1971, S. 7.

^{9/} E. Honecker, a. a. O., S. 7.

^{6/} W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 246.

^{7/} E. Honecker, a. a. O., S. T.